



# INHALT

Sechste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg	S. 645
Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg zur Stipendienvergabe in Härtefällen	S. 647
Dritte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung des Studierendenrates	S. 655
Dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Studierendenrates	S. 657
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Dritte Änderung der Satzung der Studienfachschaft Jura	S. 659
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Biologie	S. 661
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie	S. 663
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Psychologie	S. 679
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Sinologie	S. 681
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Volkswirtschaftslehre	S. 687
Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für die Lehramtsstudiengänge Französisch, Italienisch und Spanisch – Besonderer Teil –	S. 689

## **Sechste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg**

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895, 896) und § 17 Abs. 6 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 24. November 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 25. Mai 2016 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) wird in Anhang B wie folgt geändert:

1. Der Studienfachschaft 21 Klassische Archäologie werden folgende Studiengänge zugeordnet: 831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849.
2. Der Studienfachschaft 7 Biologie werden folgende Studiengänge zugeordnet: 26, 933, 881, 843.
3. Der Studienfachschaft 36 Politikwissenschaft werden folgende Studiengänge zugeordnet: 129, 1297, 1292, 1295, 1294, 882, 931, 829.

**646**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2016**  
**10.06.2016**

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 9. April 2016

gez. Louisa Erdmann      Pietro Viggiani  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg zur Stipendienvergabe in Härtefällen**

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 26. April 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität hat die Satzung am 25. Mai 2016 genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses Härtefallzahlungen an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den entsprechenden Kommilitonen/ die entsprechende Kommilitonin keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen.
- (2) Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Stipendienleistungen besteht nicht. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Bei der Vergabe ist die VS zum sorgfältigen Umgang und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Diese Mittel sind für einzelne Ausnahmefälle in Notsituationen gedacht.

(5) Die Vergabekommission nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von Härtefallzahlungen, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. Antragsteller/innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.

(6) Geförderte VS-Mitglieder sind verpflichtet, die Vergabekommission zu berechtigen, Informationen über die Gewährung wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des geförderten VS-Mitglieds und den Beginn, die Dauer und die Höhe der Förderung des Stipendiums an andere Vergabestellen von sozialen Härtefallregelungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird das Stipendium widerrufen.

## § 2 Finanzierung

Für die Finanzierung der Härtefallzahlungen wird ein Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Dessen Ausgabeposten beträgt mindestens 2.500 € und maximal 10.000 €. Er ist nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

### § 3 Berechnung von Zahlungen

- (1) Härtefallzahlungen werden als Stipendium gewährt.
- (2) Die Auszahlung richtet sich in der monatlichen Höhe nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und kann monatlich maximal dem geltenden monatlichen Höchstsatz exklusive Krankenkassenzuschlag entsprechen. Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach § 4 Absatz 1 geregelt.
- (3) Eine Härtefallzahlung kann maximal 3 Monate andauern.
- (4) Nach dem Empfang von Härtefallzahlungen für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von 18 Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.

### § 4 Kommission

- (1) Über die Vergabe und Höhe einer Härtefallzahlung und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet eine Vergabekommission in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des Antragstellers/ der Antragstellerin.
- (2) Die Vergabekommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern. 4 Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Zur Konstituierung der Kommission sind 5 Mitglieder notwendig.

(3) Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der/die Sozialreferent/in kraft Amtes. Ist das Referat mit mehreren Referent/innen besetzt, wählen diese den Vorsitz der Härtefallkommission aus ihren Reihen. Ist das Sozialreferat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten mit einfacher Mehrheit in die Härtefallkommission. In diesem Fall bestimmt die Vergabekommission den Vorsitz aus ihren Reihen. Der Vorsitz der Kommission kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder der Kommission delegieren. In der Vergabekommission dürfen maximal 2 Studierende derselben Fakultät Mitglied sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission ist an die Legislatur des StuRa gebunden und endet mit dieser. Abwahl, Rücktritt und Nachwahl einzelner Mitglieder sind möglich. Mitglieder bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Kommission besetzt ist. Wiederkandidatur ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Ein Mitglied der Vergabekommission darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem/der Ehegatten/in oder dem/der Lebenspartner/in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem/einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Kommission, sein/e Ehegatte/in, Lebenspartner/in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem/der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.



(6) Ein Mitglied der Vergabekommission, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitz mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Mehrheit. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, darf nicht an der Sitzung teilnehmen und erhält keinen Zugang zu diesen Teilen des Protokolls.

(7) Ein Mitglied der Vergabekommission darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B der Organisationssatzung, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

## **§ 5 Vergabeverfahren**

(1) Voraussetzung für den Empfang von Härtefallzahlungen ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studentinnen/ Studenten nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.

(2) Die generelle Finanzierung des Studiums muss gesichert sein.

(3) Über die Bearbeitungsreihenfolge entscheidet der Eingangszeitpunkt eines vollständigen Antrages.

(4) Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein schriftlicher Antrag an das Sozialreferat der VS. Er muss mindestens umfassen:

1. schriftliche Auskünfte und Belege über Einnahmen und erwartete Ausgaben,
2. eine Schilderung des Sachverhalts und die Auswirkungen auf das Studium,
3. eine ausdrückliche Erklärung, dass die Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen,
4. eine ausdrückliche Erklärung, dass der/ die Betroffene auf keine Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,
5. die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6,
6. und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält.

(5) Die Vergabekommission soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. Die Kommission ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Für die Gewährung eines Stipendiums bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

(6) Die Entscheidung wird schriftlich dokumentiert und begründet.

(7) Geförderte VS-Mitglieder erhalten ein Bewilligungsschreiben. Dieses beinhaltet die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe und den konkreten Zweck des Stipendiums. Studierende, die nicht mit einem Stipendium gefördert werden, erhalten ein Ablehnungsschreiben, in dem die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung genannt werden. Nachbesserungen und erneute Anträge sind möglich. Nachgebesserte Anträge gelten als neuer Antrag.

(8) Geförderte VS-Mitglieder haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, das Stipendium nur für studienrelevante Zwecke zu verwenden.

(9) Die Bewilligung des Stipendiums wird unverzüglich aufgehoben, wenn:

1. Das geförderte VS-Mitglied der Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen ist oder
2. es eine weitere Förderung erhält, von der es die Verfasste Studierendenschaft nicht in Kenntnis gesetzt hat oder
3. die Verfasste Studierendenschaft bei der Prüfung feststellt, dass die Voraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

(10) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des geförderten VS-Mitglieds beruht.

(11) In Fällen des Studienabbruchs oder der Studienunterbrechung wird die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem der/die Studierende das Studium abbricht oder unterbricht. Insbesondere wird die Bewilligung widerrufen, wenn die Härtefallzahlung für die generelle Finanzierung des Studiums genutzt wird.

## **§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information**

(1) Die Akten über die Vergabe von Härtefallstipendien sind von der Kommission gesondert zu sammeln und für mindestens 10 Jahre geschützt zu archivieren.

(2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert die Vergabekommission den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Härtefallzahlungen.

**654**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2016**  
**10.06.2016**

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 3. Mai 2016

gez. Louisa Erdmann      Pietro Viggiani  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Dritte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung des Studierendenrates**

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) und § 17 Abs. 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 12. Januar 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 25. Mai 2016 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Aufwandsentschädigungsordnung des StuRa (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1381 f.), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1425 f.) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der/die Finanzreferent\*in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 €.“

**656**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2016**  
**10.06.2016**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. April 2016 in Kraft.

Heidelberg, den 9. April 2016

gez. Louisa Erdmann      Pietro Viggiani  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Studierendenrates**

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 8. Dezember 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 25. Mai 2016 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Wahlordnung des Studierendenrates (StuRaWahlO) (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.02.2014, S. 103 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1427 f.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Absatz. 4 angefügt:  
„Der Termin für die Wahl zum Studierendenrat wird vom Vorsitz des Wahlausschusses nach Rücksprache mit dem Studierendenrat, dem Wahlamt der Universität und dem Wahlausschuss des Studierendenrates festgesetzt.“
2. § 7 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis spätestens drei Vorlesungswochen und bei dezentralen Wahlen bis spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen.“

3. Nach § 14 Abs. 10 werden die Absätze 11 und 12 angefügt:  
„(11) Die zentrale Auszählung der Stimmzettel ist möglich. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss. Ob zentrale oder dezentrale Auszählung stattfindet wird in der Bekanntmachung der Wahl oder Urabstimmung vermerkt.  
(12) Bei zentraler Auszählung wird die Auszählung vom Wahlausschuss koordiniert, alle Aufgaben, die den Wahlraumausschüssen und ihren Vorsitzenden zufallen würden, werden analog vom Wahlausschuss und seinem Vorsitz übernommen.“
4. Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„Bei zentraler Auszählung umfasst der Wahlraumbericht nur die Punkte (a), (c), (k) und (l) aus § 15 (2).“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10.04.2016 in Kraft.

Heidelberg, den 9. April 2016

gez. Louisa Erdmann      Pietro Viggiani  
Vorsitzende der Studierendenschaft



## **Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Dritte Änderung der Satzung der Studienfachschaft Jura**

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895, 896) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat am 24. November 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Jura beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 25. Mai 2016 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Satzung der Studienfachschaft Jura vom 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.04.2014, S. 229 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2016, S. 19 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen.“

**660**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2016**  
**10.06.2016**

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 11 Absatz 2 werden zu den Sätzen 5 und 6.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. April 2016 in Kraft

Heidelberg, den 9. April 2016

gez. Louisa Erdmann      Pietro Viggiani  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Biologie**

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895, 896) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat am 24. November 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Biologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 25. Mai 2016 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Satzung der Studienfachschaft Biologie (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1191 ff) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen,
2. § 2 Absatz 5 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert,
3. in § 2 Absatz 8 n.F. werden in Ziffer 1 die Worte „zwei Mitgliedern“ durch die Worte „eines Drittels der Mitglieder“ ersetzt,
4. § 3 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Sie beginnt am 1.10.“,
5. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Sie beginnt am 1.10.“,
6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Jahr.“,

7. nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung zwei StuRa-Beauftragte. Die Vertretung des StuRa-Vertreters durch die Beauftragten ist möglich. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat.“.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. April 2016 in Kraft.

Heidelberg, den 9. April 2016

gez. Louisa Erdmann      Pietro Viggiani  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie**

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7 Juli 2014, S. 421 f.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 29. Juli 2014 und am 24. November 2015 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anhang D der Organisationssatzung am 25. Mai 2016 genehmigt.

## Satzung der Studienfachschaft Chemie und Biochemie

**Vorbemerkung:** Um der Lesbarkeit willen wurde davon Abstand genommen, geschlechtsausgeglichene Formulierungen wie Wahleiter/Innen zu verwenden. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Begriffsbestimmung, Aufgaben und Organe der Fachschaft

- (1) Die Studienfachschaft Chemie vertritt die Studierenden der in (2) genannten Studiengänge und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit der Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (OrgS).
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

## § 2 Rechte der Mitglieder in der Fachschaft

(1) Jedes Mitglied der Studienfachschaft Chemie besitzt das aktive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie das Recht an der Fachschaftsvollversammlung der Studienfachschaft Chemie. Darüber hinaus ergibt sich die passive Wahlberechtigung für den Fachschaftsrat aus § 3 Abs. 3 der Wahlordnung des Studierendenrats (WahlO).

(2) Jedem Mitglied der Studienfachschaft Chemie soll in allen Organen der Studienfachschaft Chemie Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.

## § 3 Wahlgrundsätze und Mehrheiten

(1) Eine absolute Mehrheit ist eine Mehrheit von mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen. Eine einfache oder relative Mehrheit ist eine Mehrheit, bei der mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Schreibt diese Satzung für eine Abstimmung keine absolute oder Zweidrittelmehrheit vor, so genügt immer eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung.

## II. Die Fachschaftsvollversammlung

### § 4 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) der Studienfachschaft Chemie ist die Versammlung der Mitglieder in der Fachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die FVV dient der Information der Studierenden über die Arbeit des Fachschaftsrats.
- (3) Die FVV findet während der Vorlesungszeit wöchentlich donnerstags Abend statt.
- (4) FVVen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
  1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
  2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (5) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung nach (4) muss mindestens drei Vorlesungstage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (6) In der FVV sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.
- (7) Die FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Studienfachschaftsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung kann eine zweite FVV gemäß (3) und (4) einberufen werden; diese ist bezüglich der Tagesordnung der entsprechenden beschlussunfähigen FVV beschlussfähig.



(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme über die Satzung der Studienfachschaft, für die eine Zweidrittelmehrheit nötig ist.

(9) Der Fachschaftsrat ist an die Beschlüsse der FVV gebunden und hat ihnen Folge zu leisten.

## **§ 5 Durchführung der Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die FVV wird vom Fachschaftsrat geleitet. Der Fachschaftsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(2) Der Fachschaftsrat legt die vorläufige Tagesordnung fest. Wird die FVV auf schriftlichen Antrag von 1 % der Studienfachschaftsmitglieder gemäß § 4(3) einberufen, so sind die in diesem Antrag genannten Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Der Vorsitzende hat nach Feststellung der Tagesordnung die Anwesenden über ihre Rechte und die Anträge aufzuklären.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr abgegebene Ja- als Nein-Stimmen vorliegen.

(5) Die Beschlüsse der FVV werden spätestens zehn Vorlesungstage nach der Versammlung bekanntgegeben.

### III. Der Fachschaftsrat

#### § 6 Begriffserklärung und Amtszeit des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) besteht aus den gewählten Vertretern der Studienfachschaft. Der FSR hat fünf Mitglieder.
- (2) Der FSR wird in allgemeiner, freier, direkter, gleicher und geheimer Personenwahl gewählt. Das Nähere regelt § 10.
- (3) Wiederwahl von Mitgliedern des FSRs ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit des FSRs beträgt ein Jahr. Der FSR verbleibt bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen gewählten FSRs geschäftsführend im Amt.
- (5) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig durch:
  1. schriftlichen Rücktritt,
  2. Ausscheiden aus der Studienfachschaft,
  3. Tod.
- (6) Die Amtszeit des gesamten FSRs endet vorzeitig durch Selbstauflösung nach § 11.

## § 7 Aufgaben des Fachschaftsrats

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (2) Der FSR hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Vertretung der fachlichen Interessen der Studienfachschaft,
  2. die Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften der Universität,
  3. die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität,
  4. die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen,
  5. die Durchführung von fachschaftsspezifischen Projekten,
  6. die Einberufung und Leitung der FVV,
  7. die Ausführung der Beschlüsse der FVV,
  8. die Führung der Finanzen.

## § 8 Wahlen durch den Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wählt einen Wahlleiter für die Wahlen zum nächsten Fachschaftsrat, der nicht für die Wahl zum neuen Fachschachftsrat kandidieren darf. Der Wahlleiter sollte Mitglied der Studienfachschafts Chemie sein.
- (2) Der FSR wählt aus seiner Mitte:
  1. einen Vorsitzenden,
  2. einen stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. zwei Finanzreferenten.
- (3) Der FSR wählt im Bedarfsfall einen Vorsitzenden und einen Schriftführer der Fachschaftsvollversammlung.

## **§ 9 Beschlussfähigkeiten und Mehrheiten**

- (1) Der FSR ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung festgestellt.
  
- (2) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Beschlüssen, die die Selbstauflösung des FSRs bzw. Finanzentscheidungen betreffen. Für Finanzentscheidungen wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt.

## **§ 10 Wahlen zum Fachschaftsrat**

- (1) Vor der Wahl zum FSR soll vor Ende der Amtszeit des alten FSRs stattfinden. Vor der Wahl findet eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung statt. Auf dieser stellen sich alle Kandidaten den anwesenden Mitgliedern der Studienfachschaft vor. Im Anschluss an diese Fachschaftsvollversammlung beginnt die Wahl.
  
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen. Pro Kandidat dürfen höchstens zwei Stimmen abgegeben werden.
  
- (3) Gewählt sind die fünf Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 11 Selbstauflösung des Fachschaftsrats**

(1) Der Fachschaftsrat kann die Selbstauflösung mit einer Mehrheit von drei-viertel der Stimmen der gewählten Mitglieder beschließen.

## **IV. Die Fachschaftämter und Ämter der akademischen Selbstverwaltung**

### **§ 12 Wahl der Fachschaftsämter und Ämter der akademischen Selbstverwaltung**

(1) Der Fachschaftsrat bestimmt aus den gewählten Fachschaftsratsmitgliedern einen Vorsitzenden. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrats:

1. die Einberufung, Organisation und Durchführung von Fachschaftsratsitzungen,
2. die Zusammenstellen der Tagesordnungspunkte,
3. die Einberufung, Organisation und Durchführung von Vollversammlungen der Fachschaft (ordentlich und außerordentlich),
4. die Leitung des Fachschaftsrats,
5. die Verteilung von Schlüsselrechten.

Der Vorsitzende kann sein Amt während seiner Amtsperiode im Fachschaftsrat im Fachschaftsrat nur niederlegen, wenn:

1. besondere, wichtige Gründe vorliegen, die der Fachschaftsvollversammlung unverzüglich mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden,
2. für die Neubegleitung seines/ihres niedergelegten Amtes gesorgt ist.  
Auch nach der Niederlegung seines Amtes ist der ehemalige Vorsitzende an Auskunft und Hilfestellung bis zu nächsten ordentlichen Wahl gebunden.

(2) Der Fachschaftsrat bestimmt aus den gewählten Fachschaftsratsmitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden orientieren sich neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrats an denen des Vorsitzenden im Falle dessen Abwesenheit. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt beim Ausscheiden des Vorsitzenden den Vorsitz des Fachschaftsrats für die restliche Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl.

(3) Der Fachschaftsrat bestimmt aus den gewählten Fachschaftsratsmitgliedern zwei Referenten für Finanzen. Zu den Aufgaben der Referenten für Finanzen gehören neben den üblichen Aufgaben aller Mitglieder des Fachschaftsrats:

1. das Kümmern um die finanziellen Belange der Fachschaft,
2. das Verwalten des Budgets der Fachschaft,
3. das Erstellen des Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr in Absprache mit dem Finanzreferat des Studierendenrats, dem Fachschaftsrat und der Fachschaftsvollversammlung,
4. das Verwalten der Abrechnungen der von der Fachschaft finanzierten Projekte.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Fakultätsrat über den Fachschaftsrat vier studentische (Stell-)Vertreter für die Studienkommission Chemie vor. Der Vorschlag muss mindestens einen Masterstudierenden der Chemie beinhalten. Die studentischen (Stell-)Vertreter für die Studienkommission nehmen folgende Funktionen wahr:

1. Ansprechpartner für die Bachelor- und Masterstudierenden der Fachschaft,
2. die Vertreter der Belange der Studierenden der Fachschaft gegenüber Lehrkräften und Hochschulmitarbeitern.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Fakultätsrat über den Fachschaftsrat vier studentische (Stell-)Vertreter für die Studienkommission Biochemie vor. Die studentischen (Stell-)Vertreter für die Studienkommission nehmen folgende Funktionen wahr:

1. Ansprechpartner für die Bachelor- und Masterstudierenden der Fachschaft,
2. die Vertreter der Belange der Studierenden der Fachschaft gegenüber Lehrkräften und Hochschulmitarbeitern.

(6) Der Fachschaftsrat entsendet nach Vorschlag durch die Fachschaftsvollversammlung jeweils einen studentischen (Stell-)Vertreter für die Prüfungsausschüsse Bachelor/Master/Lehramt bzw. schlägt diese nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen dem zuständigen Gremium vor. Die studentischen (Stell-)Vertreter für die Prüfungsausschüsse nehmen folgende Funktionen wahr:

1. Die Vertretung der Belange der Studierenden im Prüfungsausschuss.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Rektorat bzw. dem Fakultätsvorstand über den Fachschaftsrat einen studentischen Vertreter für die Berufungskommissionen der Chemie und Biochemie vor. Der Vertreter für die Berufungskommissionen nimmt folgende Funktionen wahr:

1. die Vertretung der Belange der Studierenden in den Berufungskommissionen.

(8) Der Fachschaftsrat entsendet nach Vorschlag durch die Fachschaftsvollversammlung einen (Stell-)Vertreter für den Studierendenrat. Der Vertreter im Studierendenrat nimmt folgende Funktionen wahr:

1. Die Vertretung der Belange der Studienfachschaft in Studierendenrat,
2. die Vertretung der Belange der Studierenden in weiteren Kommissionen, Gremien und Ausschüssen des Studierendenrats.

- (9) Die Laufzeit der Fachschaftsämter beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen und vom Fachschaftsrat entsandt werden.

## **V. Die Fachschaftsurnabstimmung**

### **§ 13 Begriffsbestimmung und Beschlussfassung der Fachschaftsurnabstimmung**

- (1) Eine Fachschaftsurnabstimmung ist ein von den Mitgliedern der Fachschaft in einer Urnenwahl gefasster Beschluss.
- (2) Eine Urabstimmung findet statt:
1. auf Beschluss des Fachschaftsrats,
  2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Prozent der Mitglieder der Fachschaft,
  3. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.
- (3) Der Antrag zur Fachschaftsurnabstimmung muss so formuliert sein, dass die Abstimmungsteilnehmer mit Ja oder Nein abstimmen können.
- (4) Gegenstand der Fachschaftsurnabstimmung können sein:
1. eine Satzungsänderung,
  2. Teilung und Zusammenschluss von Studienfachschaften,
  3. Sonstige Belange der Studenten der Studienfachschaft.



(5) Beschlüsse über die Satzung der Studienfachschaft werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen unabhängig von der Abstimmungs-beteiligung gefasst. Sie müssen vom StuRa mit einer 2/3-Mehrheit bestätigen.

(6) Beschlüsse, die nicht die Satzung der Fachschaft betreffen, werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind für den Fachschaftsrat dann bindend, wenn wenigstens fünf Prozent der Studienfachschaft an der Urabstimmung teilgenommen haben.

#### **§ 14 Durchführung einer Fachschaftsurabstimmung**

(1) Die Durchführung der Fachschaftsurabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat.

(2) Die Fachschaftsurabstimmung findet am Tag der Fachschaftsvollversammlung statt.

(3) Der Vorsitzende der Fachschaftsvollversammlung ist gleichzeitig der Urabstimmungsleiter.

(4) Der Antrag zur Fachschaftsurabstimmung muss vom Fachschaftsrat mindestens drei Vorlesungstage vor der Abstimmung veröffentlicht werden. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung anzugeben.

(5) Die Stimmenauszählung erfolgt direkt im Anschluss an die Abstimmung. Sie erfolgt öffentlich. Der Wahlleiter fertigt über die Auszählung ein Protokoll an, das wenigstens die Namen der an der Auszählung beteiligten Personen, das Ergebnis der Auszählung sowie die gewählten Personen und das Datum der Auszählung sowie die Bekanntmachung enthält. Das Protokoll ist unverzüglich zu veröffentlichen.

## VI. Studierenderrat

### § 15 Kooperation und Stimmführung im Studierenderrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet nach Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung einen Vertreter in den Studierenderrat (StuRa).
- (2) Die Amtszeit des Vertreters im StuRa beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens des Vertreters rückt der Stellvertreter in den StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studienfachschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmung

### § 16 Übergangs- und Schlussbestimmung

(1) Sind oder werden einzelne Regelungen dieser Satzung ungültig, so gilt der Rest dieser Satzung unbeschadet dieser Ungültigkeit weiter.

(2) Diese Satzung tritt nach zustimmendem Votum der Studienfachschaft in einer Urabstimmung gemäß § 2 Abs. 3 SFKA im Studierendenrat und der Veröffentlichung durch das Mitteilungsblatt des Rektorats in Kraft.

Heidelberg, den 29. Juli 2014

gez. Katharina Peters      Georg Wolff  
Vorsitzende der Studierendenschaft

Heidelberg, den 9. April 2016

gez. Louisa Erdmann      Pietro Viggiani  
Vorsitzende der Studierendenschaft

**678**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2016**  
**10.06.2016**

## **Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Psychologie**

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat am 8. Dezember 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Psychologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 25.05.2016 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Satzung der Studienfachschaft Psychologie (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1315 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
  1. Einberufung und Organisation der Fachschaftsvollversammlung,
  2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
  3. Führung der Finanzen,
  4. Information der Studienfachschaftsmitglieder,

5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen,
7. Verwaltung der QS-Mittel. Diese Verwaltung wird an eine vom Fachschaftsrat eingesetzte Kommission übertragen.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. April 2016 in Kraft.

Heidelberg, den 9. April 2016

gez. Louisa Erdmann      Pietro Viggiani  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Sinologie**

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) und § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013 S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 8. Dezember 2015 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 25. Mai 2016 genehmigt.

## **Satzung der Studienfachschaft Sinologie**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

### **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.



(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer\*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer\*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Fachschaftsrat**

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
  2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
  3. Führung der Finanzen,
  4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
  5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
  6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Semesters.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
1. die Amtszeit endet oder
  2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
  3. sie zurücktritt oder
  4. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

#### § 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter der Studienfachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich. Der Fachschaftsrat legt die Reihenfolge der Rotation fest.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter\*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
  1. ihre Amtszeit endet oder
  2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
  3. sie zurücktritt oder
  4. durch Tod.
- (4) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 10. April 2016 in Kraft.

Heidelberg, den 9. April 2016

gez. Louisa Erdmann      Pietro Viggiani  
Vorsitzende der Studierendenschaft

**686**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2016**  
**10.06.2016**

## **Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Volkswirtschaftslehre**

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat am 8. Dezember 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Volkswirtschaftslehre beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 25. Mai 2016 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Satzung der Studienfachschaft Volkswirtschaftslehre (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1363 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Haben die Kassenprüfer\*innen eine Entlastung des\*r Kassenwarts\*wärtin beim Fachschaftsrat beantragt, so kann die Fachschaftsvollversammlung den\*ie Kassenwart\*wärtin entlasten.“

**688**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2016**  
**10.06.2016**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. April 2016 in Kraft

Heidelberg, den 9. April 2016

gez. Louisa Erdmann      Pietro Viggiani  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Dritte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für die Lehramtsstudiengänge Französisch, Italienisch und Spanisch – Besonderer Teil –**

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für die Lehramtsstudiengänge Französisch, Italienisch und Spanisch – Besonderer Teil – vom 29. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Oktober 2010, S. 1467), zuletzt geändert am 11. November 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2012, S. 369) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. Juli 2015 seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 3 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen bzw. Modulen aus dem Angebot der Orientierungsmodule im Umfang von mindestens 10 LP/CP.

2. In § 4 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung sind
- a) der Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung und
  - b) der Nachweis der Grundkenntnisse in Latein gemäß § 5.
- (2) Die Zwischenprüfung in den Fächern Französisch, Italienisch und Spanisch findet studienbegleitend statt und besteht im Haupt- und Beifach aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Modulen:
- a) Orientierung Sprachpraxis
  - b) Orientierung Sprachwissenschaft
  - c) Orientierung Literaturwissenschaft
  - d) Aufbau Sprachpraxis
  - e) Aufbau Sprachwissenschaft oder Aufbau Literaturwissenschaft
  - f) nur im Hauptfach zusätzlich: Orientierung Kulturwissenschaft

3. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1: Modularisierung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in den Fächern französisch, italienisch und spanisch (je Hauptfach und Beifach sowie erweiterungsfach mit haupt- und Beifachanforderung) sowie Modularisierung für den Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen im Fach spanisch (Hauptfach sowie erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung):**



**Legende:**

**HF** = Französisch / Italienisch / Spanisch Hauptfach (Lehramt an Gymnasien sowie im Fach Spanisch höheres Lehramt an beruflichen Schulen)

**ErwHF** = Französisch / Italienisch / Spanisch Erweiterungsfach mit Hauptfachanforderung (Lehramt an Gymnasien sowie im Fach Spanisch höheres Lehramt an beruflichen Schulen)

**ErwBF** = Französisch / Italienisch / Spanisch Erweiterungsfach mit Beifachanforderung (Lehramt an Gymnasien)

**HF+BK/Musik** = Französisch / Italienisch / Spanisch Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildender Kunst oder Musik (Lehramt an Gymnasien)

**BF+BK/Musik** = Französisch / Italienisch / Spanisch Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildender Kunst oder Musik (Lehramt an Gymnasien)

**GymPO** = (nur) für das Lehramt an Gymnasien

**Care** = (nur) für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen

F = Französisch; I = Italienisch; S = Spanisch

SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft; KW = Kulturwissenschaft; SP = Sprachpraxis;

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul; WM = Wahlmodul

VL = Vorlesung; GPS = Grundlagenproseminar; PS = Proseminar; Ü = Übung; HS = Hauptseminar; TS = Transversales Seminar; TU = Tutorium wissenschaftliches Arbeiten

V/N = Vor- / Nachbereitung

HA = Hausarbeit

LP= Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

**Voraussetzungen:**

- Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Französisch, Italienisch und Spanisch sind Sprachkenntnisse in der jeweiligen Sprache; Näheres regelt die Zulassungsordnung.
- Die Anmeldung zu Prüfungen in den Aufbaumodulen (im Hauptfach und im Beifach) setzt das Bestehen des jeweiligen Orientierungsmoduls voraus. Die Anmeldung zu Prüfungen im Rahmenmodul setzt das Bestehen von mindestens zwei Orientierungsmodulen voraus. In den Erweiterungsfächern (Regelstudienzeit 3 bzw. 4 Semester) sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

**Modulübersicht Hauptfach Französisch / Italienisch / Spanisch  
 (Lehramt an Gymnasien) → 80 LP Pflichtmodule, 14 LP Wahlmodul**

Semester	Module					
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Wahlmodul + Rahmenmodul	Fachdidaktik
10	Wissenschaftliche Arbeit / Prüfung					
9	Vertiefung Sprachpraxis F//S (PM; 4x2 SWS; 8 LP; 4 Ü)	Vertiefung Literaturwissenschaft F//S (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Vertiefung Sprachwissenschaft F//S (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	Vertiefung Kulturwissenschaft F//S (PM; 2 SWS; 5 LP; HS)	Wahlmodul (WM; 14 LP)	Fachdidaktik 2 5 LP
8				Aufbau Kulturwissenschaft F//S (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)		
7		Aufbau Literaturwissenschaft F//S	Aufbau Sprachwissenschaft F//S			
6						
5	Schulpraxissemester	Schulpraxissemester	Schulpraxissemester	Schulpraxissemester		
4	Aufbau Sprachpraxis F//S (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	(PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	(PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)	Orientierung-Kulturwissenschaft F//S (PM; 4 SWS, 7 LP; VL, GPS)	Rahmenmodul (PM; 4 SWS, 4 LP; TU/Ü, TS)	Fachdidaktik 1 5 LP
3		Orientierung Literaturwissenschaft F//S (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS)	Orientierung Sprachwissenschaft F//S (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/ VL, Ü)			
2						
1		Orientierung Sprachpraxis F//S (PM; 4 SWS; 4 LP; Ü)				

**Modulübersicht Hauptfach Französisch / Italienisch / Spanisch in  
 Kombination mit Bildender Kunst / Musik (Lehramt an Gymnasien) → 80 LP  
 Pflichtmodule, 8 LP Wahlmodul**

Semester	Module					
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Wahlmodul + Rahmenmodul	Fachdidaktik
10	<b>Wissenschaftliche Arbeit / Prüfung</b>					
9	<b>Vertiefung Sprachpraxis F//S</b> (PM; 4x2 SWS; 8 LP; 4 Ü)	<b>Vertiefung Literaturwissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Vertiefung Sprachwissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Vertiefung Kulturwissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 5 LP; HS)	<b>Wahlmodul</b> (WM; 8 LP)	<b>Fachdidaktik 2</b> 5 LP
8		<b>Aufbau Literaturwissenschaft F//S</b>	<b>Aufbau Sprachwissenschaft F//S</b>	<b>Aufbau Kulturwissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)		
7						
6						
5	<b>Schulpraxissemester</b>	<b>Schulpraxissemester</b>	<b>Schulpraxissemester</b>	<b>Schulpraxissemester</b>		
4	<b>Aufbau Sprachpraxis F//S</b> (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	(PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	(PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)	<b>Orientierung Kulturwissenschaft F//S</b> (PM; 4 SWS, 7 LP; VL, GPS)	<b>Rahmenmodul</b> (PM; 4 SWS, 4 LP; TU/Ü, TS)	<b>Fachdidaktik 1</b> 5 LP
3		<b>Orientierung Literaturwissenschaft F//S</b> (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS)	<b>Orientierung Sprachwissenschaft F//S</b>			
2						
1	<b>Orientierung Sprachpraxis F//S</b> (PM; 4 SWS; 4 LP; Ü)		(PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/VL, Ü)			

**Modulübersicht Beifach Französisch / Italienisch / Spanisch in Kombination  
 mit Bildender Kunst / Musik (Lehramt an Gymnasien) → 57 LP**  
**Pflichtmodule, 6 LP Wahlmodul**

Se- mester	Module						
	Sprachpraxis	Literatur- wissenschaft	Sprachwissenschaft	Kultur- wissenschaft	Wahl- modul + Rahmen- modul	Fach- di- dak- tik	
10	Wissenschaftliche Arbeit / Prüfung						
9	<b>Vertiefung Sprachpraxis F//S (Beifach)</b>  (PM; 2x2 SWS; 4 LP; 2 Ü)	Wahlpflichtmodul		<b>Orientierung Kulturwissen- schaft F//S (Beifach BK/Musik)</b>  (PM; 2 SWS; 3 LP; VL)	<b>Wahlmo- dul</b>  (WM; 6 LP)		
8		<b>Vertiefung Literaturwis- senschaft F//S (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)</b>	ODER				<b>Vertiefung Sprachwis- senschaft F//S (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)</b>
7							
6							
5	<b>Schulpraxis- semester</b>	<b>Schulpraxis- semester</b>	<b>Schulpraxis- semester</b>	<b>Schulpraxissemester</b>			
4	<b>Aufbau Sprachpraxis F//S</b>  (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	(PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	(PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)		<b>Rah- menmodul</b>  (PM; 4 SWS, 4 LP; TU/Ü, TS)	<b>Fach- di- dak- tik 1</b>  5 LP	
3		<b>Orientierung Lite- ratur-wissenschaft F//S</b>  (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS)					
2						<b>Orientierung Sprachwissenschaft F//S</b>  (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/VL, Ü)	
1	<b>Orientierung Sprachpraxis F//S</b>  (PM; 4 SWS; 4 LP; Ü)						

**Modulübersicht Erweiterungsfach Französisch / Italienisch / Spanisch mit  
 Hauptfachanforderung (Lehramt an Gymnasien) → 80 LP Pflichtmodule,  
 14 LP Wahlmodul**

Semes-ter	Module					
	Sprachpra-xis	Literatur-wissenschaft	Sprachwissen-schaft	Kultur-wissenschaft	Wahlmodul + Rahmen-modul	Fach-didakt-ik
4	<b>Vertiefung Sprachpra-xis F//S</b> (PM; 4x2 SWS; 8 LP; 4 Ü)	<b>Vertiefung Litera-turwissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Vertiefung Sprachwissen-schaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Vertiefung Kul-turwissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 5 LP; HS)	<b>Wahlmodul (WM; 14 LP)</b>	<b>Fach-didakt-ik 2</b> 5 LP
3		<b>Aufbau Literatur-wissenschaft F//S</b> (PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)				
2	<b>Aufbau Sprachpra-xis F//S</b> (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	<b>Orientierung Lite-raturwissenschaft F//S</b> (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS)	<b>Aufbau Sprach-wissenschaft F//S</b> (PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)	<b>Aufbau Kultur-wissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)		
1			<b>Orientierung Sprachwissen-schaft F//S</b> (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/VL, Ü)		<b>Orientierung-Kulturwissen-schaft F//S</b> (PM; 4 SWS, 7 LP; VL, GPS)	
	<b>Orientie-rung Sprachpra-xis F//S</b> (PM; 4 SWS; 4 LP; Ü)					

**Modulübersicht Erweiterungsfach Französisch / Italienisch / Spanisch mit  
 Beifachanforderung (Lehramt an Gymnasien) → 61 LP Pflichtmodule,  
 8 LP Wahlmodul**

Semes-ter	Module						
	Sprach-praxis	Literatur-wissenschaft	Sprachwissenschaft		Kultur-wissenschaft	Wahlmodul + Rah-menmodul	Fach-didak-tik
3	Vertiefung Sprach-praxis F//S - (Beifach)  (PM; 2x2 SWS; 4 LP; 2 Ü)	Wahlpflichtmodul		Vertiefung Sprachwissen-schaft F//S (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)		Wahlmodul (WM; 8 LP)	Fach-didak-tik
		Vertiefung Lite-raturwissen-schaft F//S (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)	ODER				
2	Aufbau Sprach-praxis F//S  (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	Aufbau Literatur-wissenschaft F//S  (PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	Aufbau Sprachwis-senschaft F//S  (PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)			Rahmen-modul  (PM; 4 SWS, 4 LP; TU/Ü, TS)	5 LP
		Orientierung Litera-tur-wissenschaft F//S  (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS)	Orientierung Sprachwissenschaft F//S  (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/ML, Ü)				
1	Orientie-rung Sprach-praxis F//S  (PM; 4 SWS; 4 LP; Ü)		Orientierung Sprachwissenschaft F//S  (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/ML, Ü)		Orientierung Kulturwissen-schaft F//S  (PM; 4 SWS, 7 LP; VL, GPS)		

**Modulübersicht Hauptfach Spanisch in Kombination mit Sozialpädagogik/Pädagogik oder Gesellschaft und Gesundheit (Lehramt an beruflichen Schulen) → 80 LP Pflichtmodule**

Semester	Module					
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Rahmenmodul	Fachdidaktik
10	<b>Wissenschaftliche Arbeit / Prüfung</b>					
9	<b>Vertiefung Sprachpraxis F//S</b>  (PM; 4x2 SWS; 8 LP; 4 Ü)	<b>Vertiefung Literaturwissenschaft F//S</b>  (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Vertiefung Sprachwissenschaft F//S</b>  (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Vertiefung Kulturwissenschaft F//S</b>  (PM; 2 SWS; 5 LP; HS)		<b>Fachdidaktik 2</b>  5 LP
8				<b>Aufbau Kulturwissenschaft F//S</b>  (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)		
7		<b>Aufbau Literaturwissenschaft F//S</b>	<b>Aufbau Sprachwissenschaft F//S</b>			
6						
5	<b>Schulpraxissemester</b>	<b>Schulpraxissemester</b>	<b>Schulpraxissemester</b>	<b>Schulpraxissemester</b>		
4	<b>Aufbau Sprachpraxis F//S</b>  (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	(PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	(PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)	<b>Orientierung Kulturwissenschaft F//S</b>  (PM; 4 SWS, 7 LP; VL, GPS)	<b>Rahmenmodul</b>  (PM; 4 SWS, 4 LP; TU/Ü, TS)	<b>Fachdidaktik 1</b>  5 LP
3		<b>Orientierung Literaturwissenschaft F//S</b>  (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS)	<b>Orientierung Sprachwissenschaft F//S</b>  (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/VL, Ü)			
2						
1	<b>Orientierung Sprachpraxis F//S</b>  (PM; 4 SWS; 4 LP; Ü)					



**Modulübersicht Erweiterungsfach Spanisch mit Hauptfachanforderung  
 (Lehramt an beruflichen Schulen) → 80 LP Pflichtmodule**

Semes-ter	Module					
	Sprachpra-xis	Literatur-wissenschaft	Sprachwissen-schaft	Kultur-wissenschaft	Rahmen-modul	Fach-didak-tik
4	<b>Vertiefung Sprachpra-xis F//S</b> (PM; 4x2 SWS; 8 LP; 4 Ü)	<b>Vertiefung Litera-turwissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Vertiefung Sprachwissen-schaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Vertiefung Kul-turwissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 5 LP; HS)		<b>Fach-didak-tik 2</b> 5 LP
3		<b>Aufbau Literatur-wissenschaft F//S</b> (PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)				
2	<b>Aufbau Sprachpra-xis F//S</b> (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	<b>Orientierung Lite-ratur-wissenschaft F//S</b> (PM; 4 SWS; 6 LP; VL, GPS)	<b>Aufbau Sprach-wissenschaft F//S</b> (PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)	<b>Aufbau Kultur-wissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)	<b>Rahmen-modul</b> (PM; 4 SWS, 4 LP; TU/Ü, TS)	<b>Fach-didak-tik 1</b> 5 LP
1			<b>Orientierung Sprachwissen-schaft F//S</b> (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/VL, Ü)			

## Modulbeschreibungen (alle Varianten)

1. Sprachpraxis
2. Sprachwissenschaft
3. Literaturwissenschaft
4. Kulturwissenschaft
5. Rahmenmodul
6. Wahlmodule

### ■ Sprachpraxis

#### ■ Orientierungsmodul Sprachpraxis F//S

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Orientierungsmodul Sprachpraxis F//S</b>	HF: PM HF+BK/Musik: PM BF+BK/Musik: PM ErwHF: PM ErwBF: PM	1. Sem.		4			4	120 Std.
Integrierte Sprachpraxis 1			Ü	4	Kontakt	2	4	60 Std.
					V/N	1		30 Std.
					Kompetenzprüfung	1		30 Std.

■ **Aufbaumodul Sprachpraxis F/IS**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Sprach-praxis F/IS Integrierte Sprachpraxis 2-4</b>	HF: PM HF+BK/ Musik: PM BF+BK/ Musik: PM ErwHF: PM ErwBF: PM	2.-4. Sem.  2. Sem.		6			<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Integrierte Sprachpraxis 2:  Wissenschaftliche Textproduktion			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 3:  Textverstehen			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 4:  Übersetzung in die Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.

■ **Vertiefungsmodul Sprachpraxis F/I/S**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Sprachpraxis F/I/S Integrierte Sprachpraxis 5-8</b> Frei wählbare Kurse aus dem Sprachpraxis-Pool der belegten rom. Sprache aus den Themenkreisen: Grammatik, Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Phonetik, Lektüreübung, Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche, Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache, usw.	HF: PM HF+BK/ Musik: PM ErWHF: PM	6.-9. Sem.  3.-4. Sem.		8			8	240 Std.
Integrierte Sprachpraxis 5			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 6			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 7			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.

703

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2016  
10.06.2016

Integrierte Sprachpraxis 8			Ü	2	Kontakt V/N Studien- begl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
-------------------------------	--	--	---	---	---	-----------------	---	-------------------------------

■ **Vertiefungsmodul Sprachpraxis F//S (Beifach)**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Sprachpraxis F//S (Beifach)</b> <b>Integrierte Sprachpraxis 5-6</b> Freiwählbare Kurse aus dem Sprachpraxis-Pool der belegten rom. Sprache aus den Themenkreisen: Grammatik, Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Phonetik, Lektüreübung, Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche, Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache, usw.	BF+BK/Musik: PM ErwBF: PM	6.-9. Sem.  3. Sem		4			4	120 Std.
Integrierte Sprachpraxis 5			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 6			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.

■ Sprachwissenschaft

■ Orientierungsmodul Sprachwissenschaft F//S

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Orientierungsmodul Sprachwissenschaft F//S</b>	HF: PM HF+BK/ Musik: PM BF+BK/ Musik: PM ErwHF: PM ErwBF: PM	1.-2. Sem.		5			<b>8</b>	<b>240 Std.</b>
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft		Wird nur im Wintersemester angeboten	VL	2	Kontakt V/N	1 1	2	30 Std. 30 Std.
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung		Sommersemester	GPS / VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> )	1 1 1	3	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Begleitete Lektüre von Grundlagentexten		Wintersemester	Ü	1	Kontakt V/N	0,5 1	1,5	15 Std. 30 Std.
Modulprüfung: Orientierung Sprachwissenschaft		Am Ende des 2. Semesters		--	Vorbereitung	1,5	1,5	45 Std.

■ **Aufbaumodul Sprachwissenschaft F//S**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Sprachwissenschaft F//S</b>	HF: PM HF+BK/ Musik: PM BF+BK/ Musik: PM ErwHF: PM ErwBF: PM	3.-6. Sem.  3.-7. Sem.  2. Sem. 2.-3. Sem.		4			<b>7</b>	<b>210 Std.</b>
Sprachgeschichte			VL/Ü	2	Kontakt V/N Klausur oder mündl. Prüfung	1 1 1	3	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Proseminar Sprachwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 1 1 1	4	30 Std. 30 Std. 30 Std.  30 Std.



■ **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F//S**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SW S	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F//S</b>	HF: PM HF+BK/ Musik: PM BF+BK/ Musik: WPM ErwHF: PM ErwBF: WPM	7.-9.Sem.  3.-4.Sem. 3. Sem.		2		<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Hauptseminar Sprachwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 2 1  2	30 Std. 60 Std. 30 Std.  60 Std.

■ Literaturwissenschaft

■ Orientierungsmodul Literaturwissenschaft F//S

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Orientierungsmodul Literaturwissenschaft F//S</b>	HF: PM HF+BK/ Musik: PM ErwHF: PM ErwBF: PM BF+BK/ Musik: PM	2. Sem.  2.-3.Sem.		4			<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft		Wird nur im Sommersemester angeboten	VL	2	Kontakt V/N Klausur am Ende des Semesters oder Essay(s), Dossier	1 1 1	3	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Grundlagenproseminar		Sommersemester	GPS	2	Kontakt V/N inkl. <i>reaction papers</i>	1 2	3	30 Std. 60 Std.

■ **Aufbaumodul Literaturwissenschaft F//S**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Literaturwissenschaft F//S</b>	HF: PM HF+BK/ Musik: PM BF+BK/ Musik: PM ErwHF: PM ErwBF: PM	3.-6. Sem.  4.-7. Sem.  3. Sem. 2.-3. Sem.		6			<b>9</b>	<b>270 Std.</b>
Proseminar Literaturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 2	4	30 Std. 30 Std. 60 Std.
Vorlesung			VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 1	3	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Übung zur Literaturgeschichte			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.

■ **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F//S**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F//S</b>	HF: PM HF+BK/Musik: PM BF+BK/Musik: WPM ErwHF: PM ErwBF: WPM	7.-9.Sem.  4.Sem. 3. Sem.		2		<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Hauptseminar Literaturwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 2 1  2	30 Std. 60 Std. 30 Std.  60 Std.

■ **Kulturwissenschaft**

■ **Orientierungsmodul Kulturwissenschaft** **F//S**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Orientierungsmodul Kulturwissenschaft F//S</b>	HF: PM HF+BK/ Musik: PM ErwHF: PM ErwBF: PM	3.-4. Sem.  1. Sem.		4		<b>7</b>	<b>210 Std.</b>
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft			VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Grundlagenproseminar			GPS	2	Kontakt V/N inkl. <i>reaction papers</i> Studienbegleitende Prüfungen	1 2 1	30 Std. 60 Std.  30 Std.

■ **Orientierungsmodul Kulturwissenschaft** **F//S (Beifach BK/Musik)**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Orientierungsmodul Kulturwissenschaft F//S (Beifach BK/Musik)</b>	BF+BK/Musik: PM	6.-8. Sem.		2		<b>3</b>	<b>90 Std.</b>
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft			VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.

■ **Aufbaumodul Kulturwissenschaft F//S**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Kulturwissenschaft F//S</b>	HF: PM HF+BK/Musik: PM ErwHF: PM	6.-7. Sem. 2. Sem.		2			4	120 Std.
Proseminar Kulturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N inkl. Impulsreferat, Dossier o. ä. HA	1 2 1	4	30 Std. 60 Std. 30 Std.

■ **Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F//S**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F//S</b>	HF: PM HF+BK/Musik: PM ErwHF: PM	8.-9. Sem. 3.-4. Sem.		2			5	150 Std.
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt			HS	2	Kontakt V/N HA	1 2 2	5	30 Std. 60 Std. 60 Std.

■ Rahmenmodul

■ *Rahmenmodul*

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Rahmenmodul</b>	HF: PM HF+BK/Musik: PM BF+BK/Musik: PM ErwHF: PM ErwBF: PM ErwHF (Care): PM	1.-4. Sem.  1.-2. Sem.  1.-3. Sem.		4			<b>4</b>	<b>120 Std.</b>
Übung/Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten		1.-2. Sem.	Ü/TU	2	Kontakt	1	1	30 Std.
Transversales Seminar; auch in Projektform		2.-(-4.) Sem.	TS	2	Kontakt V/N Impulsreferat, Dossier, Präsentationen, Poster, Essay o. ä + HA	1 1 1	3	30 Std. 30 Std. 30 Std.

## ■ Wahlmodule

Bei der Auswahl der Veranstaltungen im Wahlmodul wird eine Beratung durch den jeweiligen Studienberater empfohlen.

### ■ Wahlmodul (14 LP)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Wahlmodul (14 LP):</b>  Freie Wahlmöglichkeit aus dem Lehrangebot der jeweiligen Sprache: Übungen Sprachpraxis; wissenschaftliche Übungen; Proseminare SW/LW/KW; Hauptseminare SW/LW/KW; Vorlesungen SW/LW/KW; Transversale Seminare; weitere Angebote, z.B. Mini-Tagung	HF: WM ErWHF: WM	6.-9. Sem. 2.-4. Sem.	Ü PS HS VL TS		Siehe oben zum jeweiligen Lehrveranstaltungstyp bzw. Modulhandbuch	<b>14</b>	<b>420 Std.</b>



■ **Wahlmodul (8 LP)**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Wahlmodul (8 LP):</b>  Freie Wahlmöglichkeit aus dem Lehrangebot der jeweiligen Sprache: Übungen Sprachpraxis; wissenschaftliche Übungen; Proseminare SW/LW/KW; Hauptseminare SW/LW/KW; Vorlesungen SW/LW/KW; Transversale Seminare; nur im HF: weitere Angebote, z.B. Mini-Tagung	HF+BK/Musik: WM ErwBF: WM	6.-9. Sem.  2.-3. Sem.	Ü PS HS VL TS		Siehe oben zum jeweiligen Lehrveranstaltungstyp bzw. Modulhandbuch	<b>8</b>	<b>240 Std.</b>

■ **Wahlmodul (6 LP)**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Wahlmodul (6 LP):</b>  Freie Wahlmöglichkeit aus dem Lehrangebot der jeweiligen Sprache: Übungen Sprachpraxis; wissenschaftliche Übungen; Proseminare SW/LW/KW; Hauptseminare SW/LW/KW; Vorlesungen SW/LW/KW; Transversale Seminare	BF+BK/Musik: WM	6.-9. Sem.	Ü PS HS VL TS		Siehe oben zum jeweiligen Lehrveranstaltungstyp bzw. Modulhandbuch	<b>6</b>	<b>180 Std.</b>

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits in einem Lehramtsstudiengang Französisch bzw. Italienisch bzw. Spanisch an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch 9 Semester lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 11. November 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2012, S. 369) Anwendung.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619  
[alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de)